



Gemeinde Großheirath
L A N D K R E I S C O B U R G

Gemeinde Großheirath · Schulstr. 34 · 96269 Großheirath

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71

80807 München

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
19.04.2021

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
1312

Sachbearbeiter/in
E-Mail / Fax
Mielich
judith.mielich@grossheirath.de
09565-6151-212

Durchwahl
Zimmer-Nr.
09565-6151-112
13

Großheirath
19.04.2021

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStr.WG);
Antrag auf Plakatierung für die Bundestagswahl 2021**

Sehr geehrter Herr Reichardt,

innerorts bestehen gegen die beabsichtigte Aufstellung von Werbeträgern (Formatgröße bis A0) keine Bedenken.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Genehmigung nur für Straßen und Grundstücke erteilt werden kann, die in der Straßenbaulast bzw. im Besitz der Gemeinde Großheirath sind. Sollten andere Straßenbaulastträger oder Privatleute betroffen sein, ist dort die entsprechende Erlaubnis einzuholen.

Die beigefügten Auflagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Mit freundlichen Grüßen

Mielich

Anlage

Telefon:
09565 / 6151-0

Internet:
www.grossheirath.de

Sprechzeiten:
Mo-Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr

Konto:
Raiffeisen-Volksbank
Lichtenfels-Itzgrund eG
IBAN: DE 67 7709 1800 0003 7216 80
BIC: GENODEF1LIF

Telefax:
09565 / 6151-29

E-Mail
gemeinde@grossheirath.de

Auflagen

- Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
- Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
- Die Werbeträger müssen hinsichtlich ihrer Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
- Die Werbeträger werden um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
- Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
- Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
- Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
- Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.

